



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Aufruf zur Förderung von Forschungsgroßgeräten an Universitäten mit wirtschaftsnahen Forschungsprogrammen zu den kritischen STEP-Technologien

Ausschreibung im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027

(Stand: 07.04.2025)

1. Förderziel

Im Rahmen des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2021 – 2027¹ fördert das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg den Ausbau der Forschungsinfrastruktur an den baden-württembergischen Universitäten.

Die Fördermaßnahme dient der Stärkung der anwendungsorientierten Forschung im Rahmen der vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg unterstützten Innovationscampus-Modelle und von vergleichbaren Innovationsökosystemen in Baden-Württemberg und wird über die EU-Verordnung zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)² im EFRE-Programm Baden-Württemberg umgesetzt.

Die STEP-Verordnung richtet eine Plattform für strategische Technologien für Europa ein, um kritische und neu entstehende strategische Technologien gezielt zu unterstützen.

Zentrale Ziele der STEP-Verordnung sind u.a.:

- die Sicherung von Souveränität und Sicherheit der Europäischen Union (EU);

¹ Das EFRE-Programm Baden-Württemberg 2021-2027 steht unter <https://2021-27.efre-bw.de/operationelles-programm/> zum Download zur Verfügung.

² Vgl. Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform “Strategische Technologien für Europa” (STEP), abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202400795.

- die Reduktion strategischer Abhängigkeiten in strategischen Branchen;
- die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Investitionen im Binnenmarkt.

Im Fokus von STEP stehen dabei die **Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien** in den folgenden Branchen:

- 1) **digitale Technologien**, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen, Mehrländerprojekte im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 und technologieintensive Innovationen;
- 2) **umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien**, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung;
- 3) **Biotechnologien**, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile.

Durch die Unterstützung bei der Anschaffung von Forschungsgroßgeräten sollen die wirtschaftsnahen Forschungsschwerpunkte der antragsberechtigten Innovationsökosysteme, die einen starken Bezug zu den kritischen STEP-Technologien aufweisen, gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für den europäischen und überregionalen Kontext.

Die Fördermaßnahme soll prioritär die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in den strategischen Bereichen (1) Künstliche Intelligenz, (2) Mobilität, (3) Lebenswissenschaften, (4) Quantentechnologien und (5) Nachhaltigkeit unterstützen und somit zur Erreichung der STEP-Ziele beitragen.

Weitere Ziele der Fördermaßnahme sind der Erhalt der Attraktivität des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Baden-Württemberg sowie die Unterstützung der Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Universitäten entsprechend dem jeweiligen gesetzlichen Forschungsauftrag mit Bezug auf die Ziele der STEP-Verordnung. Der Forschungs- und Entwicklungsstandort Baden-Württemberg soll damit im internationalen Wettbewerb sowohl in der Spitzenforschung als auch der anwendungsorientierten Forschung konkurrenzfähig bleiben.

Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben, die durch die Forschungsgroßgeräte erzielt werden, sollen durch die enge Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen einen hohen Anwendungsbezug aufweisen und zum Beispiel in Form neuer Produkte oder Dienstleistungen umgesetzt werden.

Dabei soll die Förderung einen Beitrag zum Spezifischen Ziel 1.6 des EFRE-Programms – *Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des*

Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) – leisten.

2. Antragsberechtigte Einrichtungen

Antrags- und zuwendungsberechtigt in diesem Aufruf sind ausschließlich staatliche Universitäten mit Sitz in Baden-Württemberg, die an einem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstützten Innovationscampus-Modell oder an einem vergleichbaren Innovationsökosystem beteiligt sind.

Unter einem Innovationsökosystem wird hier eine bereits bestehende, auf Dauer angelegte Kooperation zwischen (mindestens) einer Universität, wirtschaftlichen Akteuren sowie ggf. außeruniversitärer Forschung und zivilgesellschaftlichen Akteuren verstanden.

3. Bewilligungszeitraum, Förderart und -umfang

Der Bewilligungszeitraum ist zwischen dem 01.02.2026 und dem 31.12.2027 vorgesehen. Der genaue Bewilligungszeitraum wird im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegt.

Je Innovationscampus-Modell bzw. vergleichbarem Innovationsökosystem darf ausschließlich ein EFRE-Antrag auf Forschungsgroßgeräteförderung gestellt werden.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses aus dem **EFRE** zum Erwerb eines Forschungsgroßgeräts in Höhe von **90 Prozent** der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben des Vorhabens. Die antragstellende Universität muss die verbleibenden **10 Prozent der zuwendungsfähigen**, zur Kofinanzierung vorgesehenen **Gesamtkosten als Eigenbeitrag** bereitstellen.

Der **Gesamtbetrag** der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens (brutto) muss zwischen **1 Mio. Euro und 2,5 Mio. Euro** liegen.

Gefördert wird der Erwerb von Forschungsgroßgeräten. Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör muss eine angemessene und nachvollziehbare Relation bestehen. Dieser Förderaufruf ist getrennt vom Förderprogramm "Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu betrachten.

Es sind die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) EFRE-Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027 zu den förderfähigen Ausgaben zu beachten.

4. Fördervoraussetzungen / Auswahlkriterien

4.1 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieses Förderaufrufs sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

- Den Vorgaben und Zielen des EFRE-Programms Baden-Württemberg, im Besonderen des Spezifischen Ziels 1.6, Maßnahme „Förderung von Forschungsgrößgeräten mit wirtschaftsnahen Forschungsprogrammen zu den kritischen STEP-Technologien“, der VwV EFRE-Zuwendungsverfahren – VEZ 2021-2027 vom 29.11.2021 sowie der VwV EFRE-Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde;
- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO);
- der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg vom 13.04.2022 und
- dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49 und 49a.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

4.2 Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Die zuwendungsberechtigten Universitäten haben im Rahmen der EFRE-Förderung das Vergaberecht zu beachten, das auf sie gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie Verwaltungsvorschriften des Landes anwendbar ist. Diese Vorgaben an die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind bereits während der EFRE-Antragstellung uneingeschränkt zu beachten.

Schließlich dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ein Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn unter Begründung des Erfordernisses ist zulässig.

4.3 Fördervoraussetzungen

- a) Das Großgerät dient überwiegend der Forschung im nicht-wirtschaftlichen Bereich (mindestens 80 Prozent). Forschungsgrößgeräte können nur gefördert werden, wenn die Förderung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 414 vom 28.10.2022, im Folgenden: „Unionsrahmen“) nicht als Beihilfe gemäß

Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu betrachten ist (siehe insbesondere Textziffern 19 bis 21 sowie 28 des Unionsrahmens).

- b) Das Vorhaben ist in seiner zugrundeliegenden Forschungsprogrammatisierung auf die Entwicklung kritischer Technologien in einer oder mehreren Branchen ausgerichtet:
- digitale Technologien, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen, Mehrländerprojekte im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 und technologieintensive Innovationen,
 - umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung,
 - Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile.
- c) Kritische Technologien im Sinne der STEP-Verordnung zeichnen sich aus, indem sie a) ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den Binnenmarkt schaffen und / oder b) einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Europäischen Union leisten. Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus.
- d) Das Vorhaben dient der Profilbildung der antragstellenden Universität und den beteiligten weiteren Forschungseinrichtungen und ist einem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg unterstützten Innovationscampus-Modell beziehungsweise einem vergleichbaren Innovationsökosystem zuzuordnen.

4.4 Auswahlkriterien

Die Vorhaben werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

1.	Innovationspotential des Vorhabens
	Darstellung der aktuellen und geplanten Aktivitäten und Schwerpunkte in Forschung, Entwicklung und Technologietransfer sowie Darlegung der (über-)regionalen Bedeutung des Forschungsgrößgeräts. 1-12 Punkte
2.	Beitrag zum Spezifischen Ziel 1.6 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)“
	Mehrwert der Geräteanschaffung einschließlich der regionalen und überregionalen Wirkung der Forschung auf die Erreichung der STEP-Ziele. 1-12 Punkte
3.	Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern
	Bezug zu Forschungsschwerpunkten sowie Einbettung in bestehende Infrastrukturen des Ökosystems, Nachvollziehbarkeit der Notwendigkeit der Anschaffung für das Innovationsökosystem. 1-12 Punkte
4.	Weiterhin werden die bereichsübergreifenden Grundsätze („Querschnittsziele“: Wahrung der Grundrechte gemäß Charta der Grundrechte der EU; Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung) berücksichtigt.

Um die Förderfähigkeit des Antrags zu gewährleisten, ist eine Mindestpunktzahl von sechs Punkten je Projektauswahlkriterium erforderlich.

4.5 Auswahlverfahren

Die Förderentscheidung wird durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach Vollständigkeit und Qualität der Antragsunterlagen unter wettbewerblichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der verfügbaren Fördermittel aus dem EFRE getroffen.

5. EFRE-Antragsverfahren

Alle Förderanträge müssen in elektronischer Form über die Hochschulleitung eingereicht werden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Unterzeichnetes EFRE-Antragsformular „Forschungsgroßgeräte an Universitäten“ nebst Anlagen:
 - Detaillierte Aufstellung der Aufwendungen,
 - Arbeits- und Zeitplan;
- Formular zur Erhebung von geplanten Zielbeiträgen (Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes sowie zum Spezifischen Ziel 1.6 und zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms Baden-Württembergs 2021-2027)
- Legitimation Vertragspartner Finanzhilfen
- Bestätigung des Finanzamtes zum Vorsteuerabzug.

Zur Einreichung der vollständigen und unterschriebenen Förderanträge ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Eingang des EFRE-Antrags in **elektronischer Form** (persönlich unterzeichneter, als PDF eingescannter Antrag) bis **Sonntag, den 28.09.2025, 18:00 Uhr** an

L-Bank: efre@l-bank.de

und

MWK: uni-forschungsgeraete@mwk.bwl.de

Projektanträge, die nicht vollständig oder nicht lesbar bis zum o. g. Datum eingegangen sind, werden vom Begutachtungsprozess ausgeschlossen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der persönlich unterzeichnete, als PDF eingescannte, vollständige Antrag per E-Mail fristgerecht zum 28.09.2025 (18.00 Uhr) bei der L-Bank eingeht.

6. Rückfragen, E-Mail, Internet

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Antragstellung sowie der Ausschreibung im Allgemeinen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Administrativ:

L-Bank

Bereich Finanzhilfen
Frau Jennifer Weber
Tel.: 0721/150-1992
E-Mail: efre@l-bank.de

Fachlich:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Referat 33 „Forschungs- und Innovationspolitik, Forschung in den Bio- und Naturwissenschaften“ und Referat 25 „Europäische Union und Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“
E-Mail: uni-forschungsgeraete@mwk.bwl.de

Die Ausschreibungsunterlagen können in elektronischer Form im Internet unter www.efre-bw.de abgerufen werden.